



KETSCHENGASSE 54



KETSCHENGASSE 34



PARK 4



STEINWEG 49



ALBERTSPLATZ 3



Die abgebildeten Projekte wurden im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes und in anderen Städtebauförderungsprogrammen gefördert.



SIE MÖCHTEN IHRE IMMOBILIE SANIEREN? PROFITIEREN SIE VOM KOMMUNALEN FÖRDERPROGRAMM DER STADT COBURG

Sie besitzen in einem Sanierungsgebiet der Stadt Coburg eine Immobilie, an der Sie Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchführen möchten? Dann profitieren Sie von dem Kommunalen Förderprogramm der Stadt Coburg und erhalten finanzielle Unterstützung für verbessernde, bewahrende oder wiederherstellende Maßnahmen zur Aufwertung Ihrer Immobilie.



Dieses Projekt wird im Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ mit Mitteln des Bundes und des Freistaates Bayern gefördert.



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat



STÄDTEBAUFÖRDERUNG von Bund, Ländern und Gemeinden

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



ZINKENWEHR 1



- 1 Räumliche Förderbereiche... 2 Ziel und Zweck der Förderung... 3 Geltort, Bewahrung und Wiederherstellung... 4 Sanierungsgebiet... 5 Eigenmittelanforderung... 6 Höhe der Förderung... 7 Eigenmittelanforderung... 8 Zuständigkeiten... 9 Verfahren... 10 Vergabe von Bewilligungen... 11 Verwendungsziele und Ausschluss... 12 Pflichten, Verluste... 13 Inhaberkarten... 14 Kommunale Förderprogramme...

KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM

WAS WIRD GEFÖRDERT?

WORUM GEHT'S?

- 1. Sanierungskosten der Kostengruppe 300 (Bauwerk-, Bauteil- und Baugrubenarbeiten) nach DIN 276 (2008-2012)...
- 2. Sanierungskosten der Kostengruppe 500 (Außenanlagen) nach DIN 276 bis zu einer neu zu errichtenden Anlage von 5.000,00 Euro (inkl. Umsatzsteuer).
- 3. Kosten für Abschaltmaßnahmen (Kostengruppe 212 nach DIN 276), sofern sie der Schaffung von Freizeitanlagen und Grünanlagen dienen.
- 4. Nicht förderfähig sind Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag unter 10.000 Euro inkl. Umsatzsteuer.
- 5. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung bzw. (vgl. § 9 (1)) begonnen wurden.
- 6. Nicht förderfähig sind Bausubstanzmaßnahmen, die ausschließlich der Erhaltung, Instandhaltung, Modernisierung oder Erhaltungsinstandhaltung dienen.
- 7. Modernisierungen sind im Hinblick auf die Förderung nur dann förderfähig, wenn sie zu einer Höhe von bis zu 5 v. H. möglich sind.
- 8. Die Bausubstanz, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch so inhaltlich und ihrem Zweck nach nicht verändert werden darf.
- 9. Die Bausubstanz, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch so gerechtigt ist. Eine Förderung kann ausgeschlossen werden, wenn die Anforderungen an die Bausubstanz nicht erfüllt sind.
- 10. Das Projekt wird im Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ mit Mitteln des Bundes und des Freistaates Bayern gefördert.

- 1. Räumliche Förderbereiche... 2. Ziel und Zweck der Förderung... 3. Geltort, Bewahrung und Wiederherstellung... 4. Sanierungsgebiet... 5. Eigenmittelanforderung... 6. Höhe der Förderung... 7. Eigenmittelanforderung... 8. Zuständigkeiten... 9. Verfahren... 10. Vergabe von Bewilligungen... 11. Verwendungsziele und Ausschluss... 12. Pflichten, Verluste... 13. Inhaberkarten... 14. Kommunale Förderprogramme...

Das Kommunale Förderprogramm unterstützt die Förderung von Erneuerungsgebieten der Stadt Coburg in- und außerhalb der Stadt Coburg. Das Programm umfasst die Förderung von privaten, öffentlichen und gewerblichen Gebäuden, die den Zielen der Sanierung und der Voraussetzungen der Sanierung und der Voraussetzungen der Sanierung entsprechen. Durch das von Stadt, Freistaat Bayern und Bund etablierte Kommunale Förderprogramm sollen ab sofort private Investoren und juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften und innerselbständige Unternehmen gefördert werden. Ziel des Programmes ist die Verbesserung des äußeren und inneren Zustandes von privaten Wohngebäuden und des städtischen sowie die Bewahrung ortsbildprägender Gebäude und die Pflege besonders erhaltenswerter Bausubstanz. Die Förderung soll dazu beitragen, die Wohn- und Lebensverhältnisse zu verbessern und Maßnahmen, die allein dem ordnungsgemäßen Bestand dienen (Instandhaltung) Objekte mit rein gewerblicher Nutzung (Verbesserung erforderlich sind).

- Neubaurmaßnahmen
- Maßnahmen, die allein dem ordnungsgemäßen Bestand dienen (Instandhaltung)
- Objekte mit rein gewerblicher Nutzung
- Maßnahmen unter 2.500,00 Euro.

- Nicht förderfähig sind
- Maßnahmen, die allein dem ordnungsgemäßen Bestand dienen (Instandhaltung)
- Objekte mit rein gewerblicher Nutzung
- Maßnahmen unter 2.500,00 Euro.

- Nicht förderfähig sind
- Maßnahmen, die allein dem ordnungsgemäßen Bestand dienen (Instandhaltung)
- Objekte mit rein gewerblicher Nutzung
- Maßnahmen unter 2.500,00 Euro.

DIE SANIERUNGSGEBIETE

- SANIERUNGSGEBIET I – WESTLICHE INNENSTADT**
1973 bis 1995
(bereits abgeschlossen)
Größe: 2,5 ha
- SANIERUNGSGEBIET II – STEINWEGVORSTADT**
Seit 1982
Größe: 2,5 ha
- SANIERUNGSGEBIET III – SÜDWESTLICHER STADTKERN**
Seit 1989
Größe: 1,56 ha
- SANIERUNGSGEBIET IV – JUDENGASSE/
VIKTORIASTRASSE/WALKMÜHLGASSE**
Seit 1995
Größe: 2,1 ha
- SANIERUNGSGEBIET V – LEOPOLDSTRASSE**
Seit 1995
Größe: 3,5 ha
- SANIERUNGSGEBIET VI – KETSCHENVORSTADT**
Seit 2006
Größe: 6,7 ha
- SANIERUNGSGEBIET VII – NÖRDLICHE INNENSTADT**
Seit 2017
Größe: 4,93 ha

